

Anhang.

I.

Bestehende Rechte.

Bestehendes Recht.	Ersetztes Recht.
a) Werke außer dramatischen und musikalischen Werken. Urheberrecht.	Urheberrecht in der durch dieses Gesetz festgestellten Fassung.*)
b) Dramatische & musikalische Werke.	
Vervielfältigungsrecht (copyright) und Ausführungsrecht.	Urheberrecht in der durch dieses Gesetz festgestellten Fassung.*)
Vervielfältigungsrecht ohne Ausführungsrecht.	Urheberrecht in der durch dieses Gesetz festgestellten Fassung, ausgenommen das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes oder eines ansehnlichen Teiles desselben.
Ausführungsrecht ohne Vervielfältigungsrecht.	Ausschließliches Recht zur öffentlichen Aufführung, ohne irgend eine andere Befugnis, die in dem durch dieses Gesetz festgestellten Urheberrecht inbegriffen ist.

Zur Auslegung dieses Anhanges I bedeuten die hiernach angegebenen, in der ersten Spalte gebrauchten Ausdrücke folgendes:

Der Ausdruck **Vervielfältigungsrecht** bedeutet mit Bezug auf Werke, die gemäß den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor dem genannten Zeitpunkt nicht veröffentlicht worden sind und hinsichtlich deren das statutarische Urheberrecht von der Veröffentlichung abhängt, die eventuell bestehende gewohnheitsrechtliche Befugnis, die Veröffentlichung des Werkes oder irgendeine andere Verfügung darüber zu verhindern. Der Ausdruck **Ausführungsrecht** umfaßt mit Bezug auf ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht öffentlich aufgeführtes Werk die eventuell bestehende gewohnheitsrechtliche Befugnis, die öffentliche Aufführung des Werkes zu verhindern.

II.

Aufgehobene Gesetze**)

Gesetze von 1734 und 1767 betr. Urheberrecht an Gravüren; Gesetz von 1775 (Urheberrecht), von 1777 (Urth. an Stichen), von 1814 (Urth. an Werken der Bildhauerei), von 1833 (Urth. an dramatischen Werken), von 1835 (Urth. an Vorträgen), von 1836 (Urth. an Gravüren und Stichen in Irland), von 1836 und 1842 (Urheberrecht), von 1844 (internat. Urh.), von 1847 (koloniales Urh.), von 1852 (internat. Urh.), von 1862 (Urth. an künstlerischen Werken; nicht aufgehoben sind Art. 7 und 8 betr. Bestrafung von betrügerischen Wiedergaben und Verkäufen), von 1875 (internat. Urh.), von 1876 (Zollgesetz, Art. 42 betr. die Bücher), von 1882 (Urth. an Werken der Tonkunst), von 1886 (internat. Urh.), von 1888 (Urth. an Werken der Tonkunst), von 1889 (Einkünftegesetz, Art. 1, betr. Bücher), von 1906 (Urth. an Werken der Tonkunst; aufgehoben ist nur eine Stelle in Art. 3)***).

*) Handelt es sich um einen Essay, einen Artikel oder einen Beitrag, der zuerst in einer Zeitschrift, in einem Magazin oder in einer anderen derartigen periodischen Veröffentlichung erschienen ist, so umfaßt das Recht die Befugnis, den Essay, Artikel oder Beitrag separat zu veröffentlichen, wie dies zu Gunsten des Autors im Anfang des Gesetzes vorgesehen ist, oder, bei Nicht-

Kleine Mitteilungen.

Die amerikanische Bücherproduktion des Jahres 1911.

— Nach den Eintragungen in den »Weekly Record of New Publications« in »Publishers' Weekly« betrug die amerikanische Bücherproduktion des Jahres 1911: 11 123 Titel, von denen 10 440 neue Bücher und 783 neue Auflagen waren. Diese Zahlen bedeuten einen nicht unerheblichen Rückgang gegenüber dem Jahre 1910, wo 13 470 Bücher eingetragen wurden, die sich mit 11 671 auf die neuen Bücher und mit 1799 auf die neuen Auflagen verteilten. Dieser Rückgang um 2347 Titel weist indessen nach der Versicherung des genannten Fachblattes keineswegs auf eine rückläufige Bewegung in der wirtschaftlichen Entwicklung des amerikanischen Buchhändler- und Verlegergewerbes, sondern eher auf das Gegenteil davon hin. Er erklärt sich vielmehr dadurch, daß das Jahr 1910 durch zahlreiche literarische Jubel- und Gedentage ausgezeichnet war, die natürlich zahlreiche Neuauflagen bekannter Werke der amerikanischen Dichtung und infolgedessen ein starkes Anschwellen der Rubriken »Allgemeine Literatur« und »Biographie« zur Folge hatten. Im letzten Jahre erreichten dann diese Rubriken wieder ihren normalen Stand, wenn auch »Biographien« gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um 50 Titel aufwiesen. Von der Gesamtheit der eingetragenen Bücher waren 8183 von amerikanischen, 3040 von englischen und sonstigen ausländischen Schriftstellern verfaßt; von diesen letztgenannten waren 771 in Amerika hergestellt und 2289 in fertigem Zustand eingeführt. Ein besonderer Zug der amerikanischen Bücherproduktion des letzten Jahres ist die starke Zunahme der Erzählliteratur in quantitativer wie qualitativer Hinsicht; es wäre mindestens ein halbes Duzend von Romanen zu verzeichnen, die sowohl durch inneren Wert wie äußeren Erfolg den üblichen Durchschnitt erheblich überragten. Auch auf dem Gebiete wissenschaftlicher Arbeit, so namentlich in Philosophie und Geschichte, ließ das letzte Jahr eine bedeutende Zunahme der amerikanischen Produktion erkennen, während manche anderen Zweige der Literatur, darunter besonders dramatische Literatur und Versdichtung, noch immer eine recht bescheidene Pflege seitens der amerikanischen Schriftstellerwelt finden.

S.

Im Kunstsalon Paul Cassirer in Berlin wird die neue März-Ausstellung am 16. März eröffnet werden. Sie wird Gemälde von Curt Herrmann, Ulrich Hübner, Waldemar Kösler und Adolf Weißgerber enthalten.

Personalnachrichten.

Ernennung zum Hofmusikalienhändler. — Dem Musikalienhändler Herrn Max Alfred Engel, Inhaber der Musikalienhandlung E. A. Klemm in Dresden, wurde von Sr. Majestät dem König von Sachsen das Prädikat »Hofmusikalienhändler Seiner Majestät des Königs« verliehen.

Theodor Schreiber †. — In Leipzig ist am 13. März der außerordentliche Professor der Archäologie an der dortigen Universität und Direktor des Städtischen Museums der bildenden Künste Geh. Hofrat Dr. Theodor Schreiber im Alter von 64 Jahren gestorben. Schreiber stand seit 1886 an der Spitze des Städtischen Kunstmuseums in Leipzig und hat dessen wichtigste Schätze in einer großen, prächtig ausgestatteten Publikation weiteren Kreisen der Kunstfreunde zugänglich gemacht (1907). Von seinen zahlreichen archäologischen Abhandlungen sind hervorzuheben: »Antike Bildwerke der Villa Ludovisi« (1880), »Die Athena Parthenos des Phidias« (1883), »Wiener Brunnenreliefs aus dem Palazzo Grimani«. Sein umfassendes Werk über die Alexandrinische Toreutik (Bd. I. 1894) ist leider unvollendet geblieben.

annahme [dieses Gesetzes, in § Art. 18 des Urheberrechtsgesetzes von 1843 vorgesehen wäre.

**) In summarischer Übersicht.

***) Es bleiben somit noch in Kraft: Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1862 (f. o.), sowie die Spezialgesetze vom 22. Juli 1902 und 4. Aug. 1906 betr. Urheberrecht an Werken der Tonkunst. (übers.)